

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Sky Sports Paragliding
Bent Beilharz
Sankenbachstraße 76

72270 Baiersbronn

Gmund, 14. Januar 2000 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bärenwiese"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Bent Beilharz vom 30.10.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1206,1206/1,1205/1,1208/1,1244,1241/2,1240,1315/1,1316/1,1317/1,1317,1362,1205/3,1205/4,1209,1243,1241/1,1315/2,1316/2,1326,1363/1,1325,1205/2,1201/2,1201/3,1242 (Starts und Landungen), Gemarkung Freudenstadt.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2005. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 300 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (z.B. an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).

II.

Auflagen

Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Schleppbetrieb darf nur bei Ost- bzw. Westwind erfolgen. Abweichungen bezüglich der Windrichtung sind bis max. 5 Grad möglich.
2. Die Landevolte erfolgt nördlich der Schleppstrecke.
3. Der Schleppbetrieb ist ab einer Windstärke von über 15 km/h einzustellen.

4. Die Wege 1266, 1283 und 1340 sind in Absprache mit dem Wegeeigentümer bei Schleppbetrieb abzusperren und zu sichern.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 - 450 über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.10.1999 wurde durch die Flugschule Bent Beilharz ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Flugschule Bent Beilharz hatte bereits die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Freudenstadt direkt über den Antrag informiert. Mit Datum des 8.11.1999 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß dem Betrieb befristet zugestimmt wird.

Die Stadt Freudenstadt teilte mit Schreiben vom 29.10.1999 mit, daß der Flugbetrieb auf der "Bärenwiese" befürwortet wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 26.10.1999 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 15.05.1999 an dem Vorgang beteiligt. Die zuständige Stelle stimmte einer Ausklinkhöhe von 150

m über Grund während der Tagtiefflugbetriebszeiten - und einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zu.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde mit Datum des 10.12.1999 über das Verfahren informiert. Mit Datum des 03.01.2000 teilte das Regierungspräsidium mit, daß aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb